

Richtlinie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Sportvereine, Unternehmen und
Verbände im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb in der
Bundesrepublik Deutschland
zur Überbrückung von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit dem Ausbruch
von COVID-19 im Jahr 2021

(„Coronahilfen Profisport 2021“)

Die Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Kontaktverbote haben auch im Profi- und Spitzensport zu tiefgreifenden Veränderungen und zum Teil zu existenzbedrohenden Situationen geführt.

Zeitweise hat seit April 2020 kein regulärer Wettkampfbetrieb stattgefunden, Liga- und Pokalveranstaltungen konnten nicht bzw. nur als „Geisterspiele“ durchgeführt werden. Der massive Zuschauerrückgang hatte erhebliche Einnahmeausfälle zur Folge.

Voraussichtlich werden auch im Jahr 2021 noch für weitere Monate größere Veranstaltungen mit Zuschauern für Sportvereine und Unternehmen, die an Liga- und Pokalveranstaltungen teilnehmen, sowie den Mannschaften der Verbände die Teilnahme, Ausrichtung oder Durchführung von regulären Wettbewerben verboten und damit eine wesentliche Einnahmequelle weitgehend verschlossen sein. Sie drohen als Folge des Ausbruchs von COVID-19 in eine wirtschaftliche Notsituation zu geraten. Es gilt daher, drohende Insolvenzen und Arbeitsplatzverluste in diesen Sportvereinen, Unternehmen und Verbänden abzuwenden.

Der Profisport ist für den Spitzensport systemrelevant. In den Ligen wachsen und entwickeln sich die Athletinnen und Athleten, die Deutschland bei internationalen Wettkämpfen repräsentieren. Der Ligabetrieb und regelmäßige Wettbewerbe sind hier wichtige Maßnahmen zur Vorbereitung. Deshalb kompensiert der Bund durch die Bereitstellung der „Coronahilfen Profisport 2021“ als Härtefallzuschuss einen Teil der durch das genannte Verbot verursachten Einnahmeausfälle bei den Ticketeinnahmen sowie bestimmte durch COVID-19 verursachte Verluste in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Diese Hilfen sollen neben den von den Vereinen, Unternehmen und Verbänden selbst eingeleiteten Sparmaßnahmen wie Gehaltskürzungen und in Ergänzung zu anderen staatlichen Hilfsprogrammen die vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2021 eintretenden Einnahmeeinbußen im Falle einer wirtschaftlichen Notsituation zumindest zum Teil ausgleichen und dazu beitragen, Insolvenzen sowie Arbeitsplatzverluste abzuwenden.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 1. Juli 2020 Corona-Überbrückungshilfen für Sportvereine und Unternehmen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb im Bereich der olympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten in Höhe von 200 Millionen Euro beschlossen und mit seinem Beschluss vom 9. September auf die 3. Ligen, den nicht-olympischen Sport sowie auf Verbände ausgeweitet. Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 beschlossen.

Mit seinem Beschluss vom 26. November 2020 hat der Haushaltsausschuss die Grundlage für die Fortführung und Erweiterung des Hilfsprogramms bis zum 30. Juni 2021 gelegt. Der Deutsche Bundestag hat den Haushalt 2021 mit Gesetz vom 11. Dezember 2020 beschlossen. Diese Billigkeitsrichtlinie legt nunmehr die verbindlichen Details der Umsetzung des Programms fest.

1. Rechtsgrundlage der Billigkeitsleistung

(1) Der Bund – vertreten durch das BMI, dieses vertreten durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) – gewährt auf der Grundlage der jeweils ausgebrachten Ausgabeermächtigung im Bundeshaushalt (Kapitel 0601 Tit. 684 27) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) – dort zu § 53 – Billigkeitsleistungen für die in dieser Richtlinie näher bestimmten Sportvereine, Unternehmen und Verbände zur Kompensation der durch das Verbot größerer Zuschauerveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 verursachten Einnahmeausfälle und Verluste. Beihilferechtliche Grundlagen sind die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BVA aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Falle der Erschöpfung der Haushaltsmittel ist das BVA berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.

(3) Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf von Bescheiden des BVA sowie die Rückerstattung der Billigkeitsleistung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes (vgl. §§ 43ff, 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)).

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistungen dienen der Abmilderung aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 erlittener finanzieller Einbußen bei Ticketeinnahmen und Verlusten. Sie werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

3. Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Billigkeitsleistung

3.1 Allgemeine Regelungen

(1) Das BVA kann auf Antrag Billigkeitsleistungen gewähren, wenn der Antragsteller

- a) seine Tätigkeit von einer inländischen Spielstätte oder einem inländischen Sitz der Vereins-, Unternehmens- oder Verbandsführung aus betreibt und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet ist und
- b) er den Vereins- beziehungsweise Geschäftsbetrieb nicht eingestellt hat.

(2) Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ befunden haben. Zudem darf er im Zeitpunkt der Antragstellung und bis zur Bewilligung der Billigkeitsleistung keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt haben oder sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden. Abweichend von Satz 1 können Billigkeitsleistungen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen² noch Umstrukturierungsbeihilfen³ erhalten haben. Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Antragsteller zwar am 31. Dezember 2019 vorübergehend in Schwierigkeiten befand, danach diesen Status vor der Antragstellung jedoch zumindest vorübergehend wieder verloren hat.

(3) Die Billigkeitsleistung dient dem Erhalt der Vereine, Unternehmen und Verbände sowie der Arbeitsplätze. Deshalb dürfen für die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie in dem Kalenderjahr des jeweiligen Förderzeitraums keine Gewinne erwirtschaftet oder Rücklagen gebildet worden sein oder werden, dabei ist zu unterscheiden:

¹ Im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

² Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

³ Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

- a) Wurden Hilfen für Förderzeiträume im Kalenderjahr 2020 bewilligt, so sind Billigkeitsleistungen im Rahmen des Nachweis- und Prüfungsverfahrens zurückzufordern und vom Antragsteller zurückzuerstatten, soweit in dem Wirtschaftsjahr 2020 Gewinne erzielt oder Rücklagen gebildet wurden. Im Falle eines vom Kalenderjahr 2020 abweichenden Wirtschaftsjahres sind die Gewinne des Wirtschaftsjahres 2019/2020 und des Wirtschaftsjahres 2020/2021 entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen oder es kann eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 2020 zugrunde gelegt werden.
- b) Wurden Hilfen für Förderzeiträume im Kalenderjahr 2021 bewilligt, so sind Anträge abzulehnen sowie bereits bewilligte Billigkeitsleistungen im Rahmen des Nachweis- und Prüfungsverfahrens zurückzufordern und vom Antragsteller zurückzuerstatten, soweit in dem Wirtschaftsjahr 2021 Gewinne erzielt oder Rücklagen gebildet werden. Im Falle eines vom Kalenderjahr 2021 abweichenden Wirtschaftsjahres sind die Gewinne des Wirtschaftsjahres 2020/2021 und des Wirtschaftsjahres 2021/2022 entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen oder es kann eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 2021 zugrunde gelegt werden.

(4) Mit Beantragung der Billigkeitsleistung verpflichtet sich der Verein, das Unternehmen oder der Verband, ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bis zum 30. Juni 2021 auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten.

3.2 Voraussetzungen für die Bewilligung und Bemessungsgrundlage der Billigkeitsleistung aufgrund von Ausfällen bei Ticketeinnahmen

(1) Das BVA kann auf Antrag Billigkeitsleistungen gewähren, wenn der Antragsteller

- a) in den Monaten Januar bis Juni 2021 aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 an Liga- und Pokalveranstaltungen sowie regulären Wettbewerben nicht oder nur partiell teilnehmen oder diese nicht ausrichten beziehungsweise nicht durchführen kann und
- b) ihm dadurch Ausfälle bei den Ticketeinnahmen von in der Summe wenigstens 2.500 Euro entstanden sind oder entstehen werden.

(2) Unter Ticketeinnahmen im Sinne dieser Richtlinie werden Einnahmen ohne Umsatzsteuer verstanden, die der Antragsteller aus dem Verkauf von Eintrittskarten als Veranstalter, Mitveranstalter oder Teilnehmer von den Sportveranstaltungen selbst oder durch Handelsvertreter erzielt oder erzielt hat. Jede einzelne Einnahme muss dabei einer

einzelnen Eintrittskarte zurechenbar sein, das heißt Mehrfacherfassungen von Einnahmen auf Eintrittskarten sind unzulässig.

(3) Rückerstattungen von Eintrittskarten an den Erwerber gelten als Ausfälle bei den Ticketeinnahmen im Sinne dieser Richtlinie.

3.3 Höhe der Billigkeitsleistung nach Ziffer 3.2 (Ausfälle von Ticketeinnahmen)

(1) Die Höhe der Billigkeitsleistung ergibt sich aus der Differenz der tatsächlichen Ticketeinnahmen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2019 und der tatsächlichen Ticketeinnahmen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021.

(2) Die Billigkeitsleistung ist dabei auf einen Betrag in Höhe von 90 Prozent der Summe der vom Antragsteller nachgewiesenen tatsächlichen Ticketeinnahmen (ohne Umsatzsteuer) aus den Sportveranstaltungen vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2019 begrenzt.

(3) Darüber hinaus darf die Billigkeitsleistung im Rahmen dieser Richtlinie in der Summe mit anderen Kleinbeihilfen im Sinne der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 den Betrag von 800 000 Euro je Verein, Unternehmen oder Verband nicht übersteigen. Dabei gilt jeweils der Unternehmensbegriff des EU-Beihilferechts. Die Vorschriften der Ziffer 6 Absatz 3 bleiben unberührt.

3.4 Voraussetzungen und Bemessungsgrundlage der Billigkeitsleistung zur Kompensation von Verlusten

(1) Das BVA kann auf Antrag Billigkeitsleistungen für Verluste gewähren, wenn dem Antragsteller

- a) während des beihilfefähigen Zeitraums vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 Verluste entstanden sind bzw. entstehen, einschließlich Verluste, die in einem Teil dieses Zeitraums entstanden sind bzw. entstehen, die nicht auf dem Wegfall von Ticketeinnahmen beruhen, und
- b) sein Gesamtumsatz innerhalb des beihilfefähigen Zeitraums um mindestens 30% im Vergleich zu dem Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 zurückgegangen ist, und der Umsatzrückgang hierbei mindestens 2.500 Euro beträgt.

(2) Maßgeblich sind die Verluste, die dem Antragsteller während des beihilfefähigen Zeitraums entstanden sind bzw. entstehen, im selben Zeitraum in ihrer Gewinnermittlung ausgewiesen werden und nicht aus anderen Quellen insbesondere Versicherungen oder

befristeten Beihilfemaßnahmen auf der Grundlage der Mitteilung der EU-Kommission 2020/C 340 I/01 kompensiert werden. Einmalige Verluste durch Wertminderung werden bei der Verlustberechnung hiernach nicht berücksichtigt.

(3) Die Billigkeitsleistung darf auf der Grundlage prognostizierter Verluste gewährt werden. Der Betrag der Billigkeitsleistung wird nach Entstehung der Verluste auf der Grundlage geprüfter Abschlüsse überprüft. Ist der Antragsteller nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches nicht verpflichtet, einen geprüften Jahresabschluss zu erstellen, wird der Betrag der Billigkeitsleistung nach Entstehung der Verluste auf der Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung überprüft.

(4) Zur Bestimmung der nach Absatz 1 Buchstabe b erforderlichen Umsatzeinbußen sind die Umsätze im Zeitraum 1. Januar 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021 denjenigen der entsprechenden Monate des Jahres 2019 gegenüberzustellen. Bei der Gewährung von Hilfen zur Kompensation von Verlusten an kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) darf vorgesehen werden, dass zur Bestimmung der für den beihilfefähigen Zeitraum maßgeblichen Umsatzeinbußen im Jahr 2021 auch ein Zwölftel des Gesamtumsatzes des Unternehmens im Jahr 2019 für den Vergleich mit dem beihilfefähigen Zeitraum herangezogen werden darf. Bei Antragsberechtigten, die in den Vergleichsmonaten 2019 ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen hatten, kann als Vergleichsumsatz, sofern vorhanden, der durchschnittliche monatliche Umsatz im Jahr 2019 gewählt werden.

3.5 Höhe der Billigkeitsleistung nach Ziffer 3.4 (Kompensation von Verlusten)

(1) Die Höhe der Billigkeitsleistung ergibt sich aus der Differenz des Verlustbetrags im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 und des Betrags der im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 weggefallenen Ticketeinnahmen im Sinne der Ziffer 3.3 Absatz 1.

(2) Die Beihilfeintensität darf 70% der kompensationsfähigen Verluste nicht übersteigen.

(3) Die Gesamtsumme der einem Antragsteller nach dieser Regelung gewährten Hilfen darf den Höchstbetrag von 3 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Übrigen wird auf § 2 Abs. 6 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 verwiesen.⁴

⁴ § 2 Abs. 6 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: „Diese Regelung gilt für folgende Gruppen von Beihilfen:

a) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen;
b) Beihilfen in Form von Darlehen;
c) Beihilfen in Form von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien.

Dabei darf der Gesamtnennbetrag an Fixkostenhilfen die Obergrenze von 3 Millionen Euro pro Unternehmen nicht übersteigen. Bei den eingesetzten Beträgen muss es sich um Bruttobeträge handeln, d.h. um Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.“

4. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigte Empfänger der Billigkeitsleistung sind

- a) Sportvereine und Unternehmen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb, die mit wenigstens einer Mannschaft einer 1., 2. oder 3. Liga im Bereich der olympischen, nichtolympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten angehören und in den Jahren 2019 und 2020 jeweils nicht mehr als 249 Mitarbeiter beschäftigen⁵, nicht aber Sportvereine und Unternehmen für ihre Mannschaften in der 1. und 2. Fußballbundesliga der Männer, sowie
- b) Verbände auf Bundesebene, die wenigstens eine Mannschaft im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb im Bereich der olympischen, nichtolympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten haben oder regulär wenigstens einen professionellen oder semiprofessionellen Wettbewerb im Bereich der olympischen, nichtolympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten ausrichten oder veranstalten und in den Jahren 2019 und 2020 jeweils nicht mehr als 249 Mitarbeiter beschäftigen.

(2) Verbände, die 2021 nationale Meisterschaften ohne Zuschauer („Geistermannschaften“) als Qualifikationswettbewerbe für die Olympischen und Paralympischen Sommerspiele Tokio 2021 ausrichten, sind antragsberechtigt, jedoch nur im Hinblick auf die Kompensation von Ticketeinnahmeausfällen (Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3).

(3) Eine Liga im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn am 31. Dezember 2019 mehr als vier Vereine beziehungsweise Unternehmen in einem organisierten sportlichen seriellen Wettbewerb standen. Ein organisierter sportlicher serieller Wettbewerb liegt vor, wenn Teilnahme- und Wettbewerbsregeln (zum Beispiel in Form von Liga- oder Spielordnungen, die Mannschaftspaarungen, Spielzeiten, -pläne und -orte, Schiedsrichterwesen, die Setzung von Reglements oder allgemeinen Spielstandards festlegen oder eine Schiedsgerichtsbarkeit organisieren) bestehen, aufgrund derer die beteiligten Vereine beziehungsweise Unternehmen sachlich und organisatorisch zusammenarbeiten, an die sie sich untereinander gebunden haben und die einen regelmäßigen sportlichen Wettbewerb vorsehen. Eine 1. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer Sportart jeweils höchstrangigen Wettbewerb in der Bundesrepublik Deutschland. Die 2. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer Sportart direkt unterhalb der 1. Liga organisierten Wettbewerb. Die 3. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer

⁵ Die Mitarbeiterzahl wird nach der Empfehlung der EU- Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L Nr. 124 vom 20.5.2003, S. 36) berechnet.

Sportart direkt unterhalb der 2. Liga organisierten Wettbewerb mit der Möglichkeit zum Aufstieg in eine höhere Liga.

(4) Nach den Absätzen 1 bis 3 antragsberechtigte Vereine und Unternehmen können nur für die Monate im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Billigkeitsleistungen beantragen, in denen die betreffende Mannschaft einer der in Absatz 1 genannten Ligen im regulären Wettbewerb angehört beziehungsweise angehört hat. Nach den Absätzen 1 bis 3 antragsberechtigte Verbände können nur für die Monate im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Billigkeitsleistungen beantragen, in denen ihre Mannschaft einem regulären Wettbewerb angehört hat oder in denen sie einen regulären professionellen oder semiprofessionellen Wettbewerb ausgerichtet beziehungsweise veranstaltet haben oder hätten.

5. Verfahren

5.1 Allgemein

(1) Zuständig für die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie in Verbindung mit § 53 der Bundeshaushaltsordnung ist das BVA als Bewilligungsbehörde. Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Haushaltsmittel werden dem BVA vom BMI zur Verfügung gestellt.

(2) Das BVA prüft die vollständigen Anträge in der Reihenfolge des Eingangs und entscheidet anhand der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen über die beantragte Billigkeitsleistung dem Grunde und der Höhe nach.

(3) Der Bewilligungsbescheid ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG) im überkompensierten Umfang für den Fall, dass eine Überkompensation der Ausfälle bei Ticketeinnahmen oder von Verlusten vorliegt, zu erlassen. Gleiches gilt für den Fall des Wegfalls der Fördervoraussetzungen.

5.2 Antragsverfahren, Fristen und Bewilligungsverfahren

(1) Die Antragstellung kann ausschließlich über das auf der Internetseite des BVA unter www.bva.bund.de/Sport-Corona-Hilfe zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren (Online-Portal) erfolgen. Die weiteren Verfahrensbedingungen werden vom BVA vorgegeben.

(2) Der Antrag zur Kompensation von Ticketausfällen kann vom 1. März bis zum 15. Mai 2021 gestellt werden. In dem Antrag sind

- a) die tatsächlichen Ticketeinnahmen aus Liga- und Pokalveranstaltungen und regulären Wettbewerben (ohne Umsatzsteuer) vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2019 (Summe und veranstaltungsbezogene Aufstellung) und
- b) die tatsächlichen beziehungsweise geschätzten Ticketeinnahmen aus Liga- und Pokalveranstaltungen und regulären Wettbewerben (ohne Umsatzsteuer) vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 (Summe und veranstaltungsbezogene Aufstellung) glaubhaft zu machen.

In dem Antrag ist anzugeben, ob ein Antrag zur Kompensation von Verlusten nach dieser Richtlinie (siehe auch Ziffer 3.4 und 3.5) gestellt worden ist.

(3) Der Antrag zur Kompensation von Verlusten kann vom 15. März bis zum 15. Mai 2021 gestellt werden. In dem Antrag sind

- a) die tatsächlichen Ticketeinnahmen aus Liga- und Pokalveranstaltungen und regulären Wettbewerben (ohne Umsatzsteuer) vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2019 (Summe und veranstaltungsbezogene Aufstellung) anzugeben,
- b) die tatsächlichen beziehungsweise geschätzten Ticketeinnahmen aus Liga- und Pokalveranstaltungen und regulären Wettbewerben (ohne Umsatzsteuer) vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 (Summe und veranstaltungsbezogene Aufstellung) glaubhaft zu machen,
- c) der Umsatz vom 1. Januar bis 30. Juni im Jahr 2019 (Summe und monatsbezogene Aufstellung) anzugeben,
- d) der Umsatz vom 1. Januar bis 30. Juni im Jahr 2021 (Summe und monatsbezogene Aufstellung) und
- e) der vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 entstandene beziehungsweise entstehende Verlustbetrag (Summe und monatsbezogene Aufstellung) glaubhaft zu machen.

In dem Antrag ist anzugeben, ob ein Antrag zur Kompensation von Ticketausfällen nach dieser Richtlinie (siehe auch Ziffer 3.2 und 3.3) gestellt worden ist. Der Prognose eines künftigen Umsatzrückgangs kann die Glaubhaftmachung eines Umsatzrückgangs von 30% in den beiden der Antragstellung vorangehenden Monate zugrunde gelegt werden. Der Umsatzrückgang ist dabei bezogen auf den Umsatz in den entsprechenden Monaten des Jahres 2019 zu ermitteln. Anträge können auch nur für einzelne Monate des beihilfefähigen Zeitraums gestellt werden. Maximal können zwei Anträge gestellt werden.

(4) Über die in Absätzen 2 oder 3 geforderten Angaben hinaus hat der Antragsteller in jedem Antrag insbesondere die folgenden weiteren Angaben zu machen:

- a) Name und Firma sowie Bezeichnung des Antragstellers;
- b) Steuernummer;
- c) IBAN der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung;
- d) zuständiges Finanzamt;
- e) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Spielstätte;
- f) die Zugehörigkeit zu einer Liga im Sinne der Ziffer 4 Absatz 3;
- g) ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus den Coronahilfen Profisport im Jahr 2020 oder aus anderen Beihilfeprogrammen des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (insbesondere auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) gewährt wurden;
- h) Erklärung, dass die beantragten Billigkeitsleistungen den geschätzten Verlust des Wirtschaftsjahres 2021 nicht übersteigen; im Falle eines vom Kalenderjahr 2021 abweichenden Wirtschaftsjahres sind für die Erklärung die jeweils zeitanteiligen Verluste des Wirtschaftsjahres 2020/2021 und des Wirtschaftsjahres 2021/2022 maßgeblich oder es kann der Erklärung eine Gewinnermittlung für das Kalenderjahr 2021 zugrunde gelegt werden;
- i) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie die beihilferechtlich nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 zulässigen Höchstbeträge nicht überschritten werden;
- j) Erklärung, dass im Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 Absatz 1 und Absatz 2 sowie der Ziffern 3.2 und 3.4 vorliegen;
- k) Erklärung, dass er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen hat;
- l) Erklärung, dass keine Billigkeitsleistungen in Steueroasen im Sinne der Ziffer 5.3 Absatz 3 abfließen und die Auflagen der Ziffer 5.3 eingehalten werden;
- m) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen;
- n) Erklärung, dass er die Befugnis des BVA kennt, von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einzuholen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung

oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a der Abgabenordnung);

- o) Zustimmung, dass das BVA die personenbezogenen Daten und Betriebsbeziehungswise Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen darf, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen, sowie
- p) Erklärung, dass ihm die Übermittlung der betreffenden Daten an die Finanzverwaltung nach Maßgabe der Abgabenordnung und der Mitteilungsverordnung bekannt ist.
- q) Erklärung, dass der Antragsteller mit der Veröffentlichung der ihm nach dieser Richtlinie bewilligten Hilfen einverstanden ist.

(5) Die Antragstellung kann ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen. Dieser muss sein Einverständnis erklären, dass das BVA seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Kammer nachprüft.

(6) Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt hat die im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben nach Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 3 Buchstaben b, d und e auf ihre Plausibilität zu überprüfen sowie die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a, Absatz 3 Buchstaben a und c sowie Absatz 5 Buchstabe a bis j anhand geeigneter Unterlagen zu überprüfen und die gemachten Angaben zu bestätigen. Bei seiner Prüfung berücksichtigt er insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) die Umsatzsteuervoranmeldung und die ihr zu Grunde gelegten Ticketeinnahmen oder die betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, des Jahres 2021,
- b) die Jahresabschlüsse oder Gewinnermittlungen 2019 und 2021,
- c) Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuererklärungen 2019 und 2021.

(7) Bei der Antragsprüfung darf das BVA auf die vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

(8) Anträge, die formlos oder unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden, werden vom BVA nicht bearbeitet und an den Antragsteller zurückgesandt.

(9) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem BVA unverzüglich wesentliche Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere im Falle der Einstellung des Vereins- oder Geschäftsbetriebs oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(10) Eine zweckwidrige Weiterleitung der Billigkeitsleistung durch den Empfänger an Dritte ist nicht erlaubt.

5.3 Besondere Auflagen hinsichtlich Steueroasen, Gewinnverschiebungen und Steuertransparenz

(1) Unternehmen, Sportvereine und Verbände mit Sitz in Steueroasen können nicht Empfänger der Billigkeitsleistung sein.

(2) Die Unternehmen, Sportvereine und Verbände verpflichten sich, dass geleistete Unterstützungsleistungen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste abfließen.

(3) Die Unternehmen, Sportvereine und Verbände verpflichten sich, dass für die Laufzeit der Hilfen beziehungsweise die nächsten fünf Jahre bei kürzerer Laufzeit keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe⁶ an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entrichtet werden.

(4) Steueroasen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Länder und Gebiete, die auf der „EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke“ gelistet sind, sowie solche Staaten und Gebiete für Steuerzwecke mit einem nominalen Ertragssteuersatz von weniger als neun Prozent. Das Bundesministerium der Finanzen wird zu diesem Zweck eine halbjährlich aktualisierte Länderliste veröffentlichen (die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie geltende Version findet sich in der Anlage).

(5) Unternehmen, Sportvereine und Verbände, die Teil einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen

⁶ Eine Unternehmensgruppe besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.

Bericht nach § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

(6) Die Unternehmen, Sportvereine und Verbände sind verpflichtet, ihre tatsächlichen Eigentümerverhältnisse durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offenzulegen. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (zum Beispiel Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben. Die Unternehmen sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der beihilfegebenden Stelle offenzulegen.

5.4 Schlussabrechnung, Nachweis- und Prüfungsverfahren

(1) Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, legt der Antragsteller über den von ihm beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Billigkeitsleistungen vor.

(2) In dieser Schlussabrechnung bestätigt und erklärt der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt

- a) den tatsächlich entstandenen Rückgang aus Ticketeinnahmen für den Zeitraum April 2020 bis Juni 2021 auf der Grundlage einer nach Monaten aufgeschlüsselten Gegenüberstellung der tatsächlich erzielten Ticketeinnahmen im Zeitraum April 2020 bis Juni 2021 und denjenigen des entsprechenden Zeitraums im Jahr 2019,
- b) die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit dem

Ausbruch von COVID-19 in Form einer vollständigen und detaillierten Auflistung,

- c) den wirtschaftlichen Verlust der Jahre 2020 und 2021 (im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres sind die jeweils zeitanteiligen Verluste der Kalenderjahre des Wirtschaftsjahres 2019/2020 und des Wirtschaftsjahres 2020/2021 entsprechend ihrem zeitlichen Anteil auf das Kalenderjahr 2020 beziehungsweise 2021 zu verteilen oder es kann eine Gewinnermittlung für das Kalenderjahr 2020 beziehungsweise 2021 zugrunde gelegt werden).

(3) Bei seiner Bestätigung der Ticketeinnahmen kann der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt auf die der Umsatzsteuervoranmeldung zugrundeliegenden Daten zurückgreifen, muss dann aber die Datengrundlage benennen und der Schlussrechnung beifügen.

(4) Der Antragsteller muss dem BVA die Schlussrechnung vollständig und mit allen seine Angaben belegenden Nachweisen und Unterlagen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Richtlinie ergibt, sowie den Unterlagen der Antragstellung vorlegen. Zu diesen Nachweisen zählen insbesondere die geprüften Jahresabschlüsse des Antragstellers in den Jahren 2019, 2020 und 2021 sowie Nachweise sämtlicher in den Jahren 2020 und 2021 erhaltener Kleinbeihilfen (zum Beispiel allgemeine Überbrückungshilfen, KfW-Schnellkredite, Soforthilfen des Bundes/der Länder) im Sinne der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, Hilfen zu ungedeckten Fixkosten im Sinne der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 einschließlich sämtlicher Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie sowie sonstiger Beihilfen (zum Beispiel auf Grundlage der De-minimis-Verordnungen im jeweils einschlägigen Zeitraum). Ist der Antragsteller nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches nicht verpflichtet, einen geprüften Jahresabschluss zu erstellen, so ist die steuerliche Gewinnermittlung zu Grunde zu legen. Falls der Antragsteller die Schlussrechnung und die seine Angaben belegenden Nachweise und Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt, fordert ihn das BVA einmalig auf, die Schlussrechnung und alle seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Aufforderung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann das BVA die gesamte Billigkeitsleistung zurückfordern und diese ist dann vom Antragsteller zu erstatten.

(5) Nach Abschluss des Leistungszeitraums und Eingang der vollständigen Schlussrechnung überprüft das BVA für jeden Antrag:

- a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,
- b) die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie

- c) eine etwaige Überkompensation.

Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der für die Schlussabrechnung erstellten Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts. Dabei prüft das BVA stichprobenartig und verdachtsabhängig auch deren inhaltliche Richtigkeit und die für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragstellers. Das BVA darf weitere Nachweise zur Überprüfung der Schlussrechnung beim Antragsteller anfordern.

(6) Zuviel gezahlte Billigkeitsleistungen, insbesondere eine Überkompensation, werden von dem BVA zurückgefordert und sind vom Antragsteller zu erstatten. Ist der Gesamtumsatz innerhalb des kompensationsfähigen Zeitraums nicht um mindestens 30% im Vergleich zu dem Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 zurückgegangen, wird die zur Kompensation von Verlusten gezahlte Billigkeitsleistung zurückgefordert.

(7) Spricht der Antragsteller nach der Bewilligung betriebsbedingte Kündigungen in Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 4 aus, ist eine seiner Erklärungen nach Ziffer 5.2 Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 Buchstabe f bis j falsch oder stellt das BVA einen Verstoß gegen die Auflagen hinsichtlich Steueroasen, Gewinnverschiebungen und Steuertransparenz nach Ziffer 5.3 fest, werden die aufgrund dieses Antrags gewährten Billigkeitsleistungen vollumfänglich vom BVA zurückgefordert und sind vom Antragsteller zu erstatten.

6. Verhältnis der „Coronahilfen Profisport“ zu anderen Beihilfen

(1) Leistungen aus anderen Beihilfeprogrammen des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 werden auf die Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie angerechnet, soweit die Fördergegenstände (Ausgleich der Ausfälle aus dem Wegfall von Ticketeinnahmen oder dem Wegfall sonstiger Einnahmequellen) übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Im Übrigen erfolgt eine Anrechnung, soweit dies beihilferechtlich geboten ist. Eine Anrechnung kann, soweit beihilferechtlich zulässig, bereits bei der Bewilligung der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie erfolgen und wird jedenfalls im Rahmen der Schlussabrechnung nach Ziffer 5.3 vorgenommen.

(2) Eine Kumulierung der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Hilfen, die weder unter das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung noch unter Absatz 1 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben zulässig.

(3) Durch die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie darf der nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 jeweils einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage

dieser Bundesregelung gewährten Hilfen sowie unter Beachtung der anwendbaren Kumulierungsvorschriften nicht überschritten werden.

7. Strafrechtliche Hinweise, Steuerrecht und Haftungsfreistellung

7.1 Subventionserhebliche Tatsachen

(1) Die Angaben im Antrag sind, soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037).

(2) Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen.

(3) Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragsteller, die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwälte mit Strafverfolgung insbesondere wegen Subventionsbetrugs rechnen.

7.2 Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die ausgezahlten Billigkeitsleistungen sind nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen und können daher insbesondere der Körperschaft- und der Gewerbesteuer unterliegen. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen sind die Billigkeitsleistungen nicht zu berücksichtigen.

(2) Das BVA informiert die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Antragsteller jeweils gewährte Billigkeitsleistung; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten.

7.3 Haftungsumfang

Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung haben die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwälte ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüber hinaus gehende Haftung gegenüber dem Bund ist ausgeschlossen.

8. Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides unbar auf ein Konto des Antragstellers. Der Antragsteller kann durch Rechtsmittelverzicht für den Fall einer Bewilligung die Auszahlung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erwirken. Eine Abtretung ist nicht zulässig.

(2) Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung und der im Antrag abgegebenen Erklärungen.

9. Prüfungsrecht des BVA und ihres Beauftragten sowie des Bundesrechnungshofs (BRH).

(1) Das BVA ist berechtigt, sämtliche der Billigkeitsleistung vorausgesetzten Angaben und Informationen bei den Antragstellern, auch durch Vor-Ort-Prüfungen, selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen.

(2) Das BVA ist berechtigt, bei Leistungsempfängern stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

(3) Der Antragsteller hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie diesbezüglich relevante Unterlagen zehn Jahre nach der Bewilligung für Überprüfungen bereitzuhalten.

(4) Der BRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern in gleicher Weise zu prüfen.

(5) Das BVA darf sich im Weiteren vorbehalten, in von ihm festzulegenden Fällen zusätzliche Nachweisungen einzufordern.

(6) Der Antragsteller willigt ein, dass das BVA zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen andere Behörden des Bundes oder Dritte hinzuziehen kann.

10. Dokumentation und Veröffentlichung

(1) Das BVA muss alle Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen und Fixkostenhilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2021 eine Liste mit Maßnahmen zur Verfügung, die auf der Grundlage dieser Regelung eingeführt wurden. Hierfür übermittelt das BVA über das

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie rechtzeitig die erforderlichen Informationen.

(3) Das BVA stellt sicher, dass in Übereinstimmung mit der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 alle relevanten Informationen⁷ zu jeder auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 Euro innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

11. In-Kraft-Treten; Geltungsdauer; Überleitungsvorschriften

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Die Regelungen über die Schlussrechnung gelten auch für Anträge, die nach der Billigkeitsrichtlinie „Coronahilfen Profisport“ im Jahr 2020 beantragt worden sind.

(2) Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie können nur bis zum 30. Juni 2021 bewilligt werden.

Berlin, den 7. Januar 2021

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

Beate Lohmann

B. Lohmann

⁷ Dabei handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission geforderten Informationen.

Liste der Steueroasen (Stand 11. Dezember 2020)

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 16. Oktober 2020	Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 Prozent
Amerikanische Jungferninseln Amerikanisch-Samoa Anguilla Barbados Fidschi Guam Palau Panama Samoa Seychellen Trinidad und Tobago Vanuatu	Anguilla Bahamas Bahrain Barbados Bermuda Britische Jungferninseln Guernsey Insel Man Jersey Marshallinseln Turkmenistan Turks- und Caicosinseln Vereinigte Arabische Emirate Kaimaninseln Palau <i>(bereits auf EU-Liste)</i> Vanuatu <i>(bereits auf EU-Liste)</i>